

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 38.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. S. 489.

(Nr. 1749.) Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 49 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, was folgt:

§. 1.

Die §§. 1 bis 43, 45 und 46 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 259) für das Gebiet der Hohenzollernschen Lande am 1. Oktober 1887 in Kraft.

§. 2.

Die Gesamt-Jahresmenge Branntwein, welche in den Hohenzollernschen Landen zu dem niedrigeren Abgabefuß (§. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887) hergestellt werden darf, wird auf drei Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande bemessen.

Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabefuß hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 durch die Regierung zu Sigmaringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. September 1887.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Verantwortlich im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.